

Einwohnergemeinde Beatenberg



Bootsplatzregle- ment

vom 18. Juni 1999

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf die Überbauungsordnung Bootsplätze Sundlauenen vom 27. Januar 1998, folgendes

Bootsplatzreglement

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Hafen- und Bojenplätze. Die Vermietung und Überwachung der Bootsplätze erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung.

Vermietung

Art. 2

¹Die Gemeinde stellt folgende Bootsplätze mietweise zur Verfügung:

- 4 Hafenplätze auf Slip untere Sundlauenen
- 1 Bojenplatz untere Sundlauenen
- 2 Bojenplätze obere Sundlauenen

²Für die Benützung der Bootsplätze werden Mietverträge abgeschlossen.

³Untervermietung ist nicht gestattet.

⁴Der Mietvertrag dauert, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Mietbeginn bis 31. Dezember des gleichen Jahres. Wird der Vertrag nicht vor Ablauf gekündigt, so gilt er stillschweigend für weitere 12 Monate.

⁵Es dürfen nur Schiffe befestigt werden, die mit einer Immatrikulationsnummer des Kantons Bern versehen sind. Wechselt der Mieter das Boot oder wird ihm eine neue Bootsnummer zugeteilt, so ist dies der Gemeinde sofort zu melden.

⁶Der Mieter und der Halter des Bootes müssen identisch sein.

⁷Beim Verkauf eines Bootes (ausgenommen Bootswechsel) wird der Mietvertrag ungültig. Für den Erwerber des Bootes besteht kein Anrecht auf Weiterführung des Mietvertrages. Die Abtretung des Mietverhältnisses ist bei vorgängiger Meldung an die Gemeinde und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen gestattet:

- an Ehepartner und Kinder des Mieters mit Wohnsitz in Sundlauenen
- bei nachweisbarer Bootseignergemeinschaft, sofern der Partner in Sundlauenen wohnhaft ist; die Gemeinschaft muss mindestens fünf Jahre bestanden haben und vertraglich mit der Gemeinde geregelt sein; der Mieter erbringt diese Nachweise.

Kündigung

Art. 3

¹Die Kündigung hat beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen.

²Nach einmaliger Mahnung kann in folgenden Fällen fristlos gekündigt werden:

- bei Nichtbezahlung der Miete
- bei nachgewiesener Untervermietung
- bei Nichteinhalten dieses Reglementes
- wenn auf dem Bootsplatz Unordnung herrscht, das Boot offensichtlich nicht gebraucht wird, das Boot verlottert und nicht mehr seetüchtig ist.

³Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger Aufforderung durch Verfügung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.

Zuteilung

Art. 4

¹Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung zugeteilt. Die Liegenschaftsverwaltung führt zu diesem Zweck eine Warteliste, die bei Neuzuteilungen strikte einzuhalten ist.

²Die Zuteilung der Bootsplätze an Schiffsbesitzer oder -mieter nimmt der Gemeinderat auf Vorschlag der Liegenschaftsverwaltung nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge der Warteliste vor:

- Einwohner von Sundlauenen
- Einwohner von Beatenberg
- Ferien- oder Zweitwohnungsbesitzer von Sundlauenen
- Ferien- oder Zweitwohnungsbesitzer von Beatenberg

³Wer bereits über einen Bootsplatz in bernischen Gewässern verfügt, hat kein Anrecht auf eine weitere Zuteilung.

⁴Ist der zugewiesene Platz für den Bewerber ungeeignet, so wird er beim nächsten geeigneten Angebot nochmals berücksichtigt. Verzichtet der Bewerber erneut auf den angebotenen Bootsplatz, wird er von der Warteliste gestrichen. Die Entscheidungsfrist beträgt 30 Tage.

⁵Der zugeteilte Bootsplatz muss innert 6 Monaten ab Zusicherung besetzt sein. Wenn der Mieter nachweislich eine Auftragsbestätigung über eine Bootsbestellung vorweist, kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

Mietzinsansätze

Art. 5

¹Der Mietzinsrahmen wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Mietzinsansätze innerhalb dieses Rahmens werden vom Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftsverwaltung jährlich festgelegt. Die Mietzinse gelten für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Rechnungsstellung erfolgt im März, zahlbar innert 30 Tagen. Eine Tarifänderung für das kommende Jahr muss den Vertragspartnern bis am 31. Juli bekanntgegeben werden.

²Die Abgaben an den Kanton werden von der Gemeinde übernommen und sind im Mietzins inbegriffen.

³Adressänderungen sind der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Ordnung

Art. 6

¹Die Boote sind an den vorhandenen oder selbst montierten Einrichtungen fachgerecht zu befestigen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Am Bootsplatz darf nur ein Schiff stationiert werden. Das Stationieren von zusätzlichen Beiboote, Surfern, Paddelbooten, Badegeräten und dergleichen ist nicht gestattet.

²Die Boote dürfen den Bootsplatz weder beschädigen noch die Bootsplatznachbarn oder den übrigen Schiffsverkehr behindern oder belästigen.

³Die Boote sind in der Achse des zugewiesenen Platzes zu stationieren.

⁴Lärmemissionen durch die angelegten Boote sind mit grösster Rücksichtnahme auf die Anstösser auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Insbesondere sind die Boote so zu befestigen, dass jegliches Klappern, Quietschen und Reiben vermieden wird. Motorenlärm ist auf ein Minimum zu beschränken.

⁵Die Aufenthaltsdauer am Bootsplatz ist auf das nötige Mass zu beschränken. Daueraufenthalte in den angelegten Booten und am Bootsplatz zu Erholungs- oder gesellschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁶Die Abstellplätze für Beiboote zu den Bojenplätzen werden in den Mietverträgen geregelt.

⁷Der Zugang zu den Bootsplätzen ist nur über die dafür vorgesehenen Wege gewährleistet. Der Zugang ausserhalb der offiziellen Wege, insbesondere über Privatgrundstücke, ist untersagt. Wohlerworbene Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

⁸Die Hafensplatz- oder Bojenmieter, welche nicht über einen ständigen Parkplatz in Sundlauenen verfügen, haben die gebührenpflichtigen Parkplätze des Hotels Beatus oder der Gemeinde (beim Schulhaus) zu benützen.

Unterhalt

Art. 7

¹Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bootsplätze in betriebssicherem Zustand zu halten und sorgt für eine zweckmässige Wartung und für den laufenden Unterhalt der technischen Vorrichtungen. Die anfallenden Unterhaltsarbeiten wie Schwemmholz entfernen usw. während dem Jahr müssen von jedem Mieter am gemieteten Platz selber ausgeführt werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen an den Bootsplätzen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

²Muss das Schiff wegen Reparatur- oder Bauarbeiten am Bootsplatz oder in dessen Bereich vorübergehend entfernt werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, dem Mieter einen anderen Bootsplatz zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat das Schiff auf eigene Kosten zu entfernen.

³Unterhalts- und Bauarbeiten jeglicher Art berechtigen den Mieter nicht zu Schadenersatzforderungen. Sofern der Gebrauch des Bootsplatzes während weniger als einem Monat eingeschränkt oder nicht möglich ist, erfolgt keine Reduktion des Mietzinses.

Platzeinrichtung

Art. 8

¹Die Gemeinde bietet an den Hafensplätzen Handaufzugsvorrichtungen an. Der Unterhalt erfolgt durch die Gemeinde. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen keine Unterhaltsarbeiten und Veränderungen an den Vorrichtungen vorgenommen werden.

²Die Gemeinde garantiert keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes und des Wassers.

³Der Mieter ist verpflichtet, das Boot am Tag des Vertragsablaufes bis spätestens um 12.00 Uhr zu entfernen und den Platz der Gemeinde zu übergeben.

⁴Die Gemeinde ist berechtigt, bei vertragswidrig vorgenommenen Änderungen oder bei zusätzlich angebrachten Einrichtungen (ohne vorgängige Bewilligung der Gemeinde) den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Mieters wieder herzustellen resp. herstellen zu lassen.

Haftung

Art. 9

¹Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die stationierten Boote. Die Mieter haften für alle Schäden, die durch sie oder durch ihre Boote an den Einrichtungen oder an anderen Schiffen verursacht werden. Die Mieter haben sich bei Vertragsabschluss über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung auszuweisen.

²Im Besonderen wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Motorschiff Berner Oberland einen aussergewöhnlich hohen Wellengang verursacht und die Bootsplätze besonders exponiert sind.

³Der Mieter ist verpflichtet, allfällige Schäden an der Anlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

¹Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

²Bestandteil dieses Reglementes ist der am 26. Januar 1998 genehmigte Plan Mst. 1:1000 zur Überbauungsordnung.

³Bei Streitfällen entscheidet der Gemeinderat in erster Instanz.

⁴Im weiteren sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt und die dazugehörenden kantonalen Beschlüsse massgebend.

⁵Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jederzeit entschädigungslos gekündigt werden, wenn der Bootsplatz im öffentlichen Interesse dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden muss. Der gekündigte Bootsplatzmieter wird, sofern gewünscht, zuoberst auf die Warteliste gesetzt.

Schlussbestimmungen

Art. 11

¹Dieses Reglement wurde von der Versammlung der Einwohnergemeinde Beatenberg beraten und am 18. Juni 1999 angenommen.

²Es tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde
Beatenberg

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 14. Mai bis 18. Juni 1999 öffentlich aufgelegt.
Einsprachen sind keine eingegangen.

Beatenberg, den 20. Juli 1999

Die Gemeindeschreiberin:

B. Winter

Anhang zum Bootsplatzreglement (Art. 5)

Mietzinsrahmen:

Hafenplatz: zwischen Fr. 1000.-- und Fr. 2500.-- *
Bojenplatz: zwischen Fr. 800.-- und Fr. 2300.-- *

* inkl. Konzession

Mietzinsen 1998

Hafenplatz Fr. 1'700.-- inkl. Konzession
Bojenplatz Fr. 1'400.-- inkl. Konzession

Beatenberg, den 27. April 1998

Der Gemeinderat